

Richtlinie für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen

Aufgrund des § 23 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert am 08. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 594) hat der Gemeinderat der Gemeinde Beckingen in seiner Sitzung am 18.05.2006 folgende Richtlinie zur Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen beschlossen:

Arten der Ehrungen

Seitens der Gemeinde Beckingen sind folgende Ehrungen vorgesehen:

- Ernennung zum Ehrenbürger der Gemeinde Beckingen
- Verleihung einer Ehrenbezeichnung
- Verleihung einer Bürgerplakette

1. Ehrenbürgerschaft

- 1.1 Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Beckingen an lebende oder verstorbene Personen verleiht. Mit dieser Auszeichnung werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse der Gemeinde Beckingen in besonders hohem Maße, über einen langen Zeitraum bzw. weit über den zu erwarteten Einsatz hinaus verdient gemacht haben; hierbei wird ein strenger Maßstab angelegt. Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, sportlichen, politischem, wissenschaftlichem oder sozialem Gebiet liegen.
- 1.2 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht auf Gemeindegewohner oder -bürger beschränkt. Voraussetzung sind allein besondere Verdienste um die Gemeinde, so dass Verdienste für das Land, den Bund, eine sonstige Organisation oder ein auf einen einzelnen Gemeindebezirk beschränktes Wirken sowie ein reiner örtlicher Bezug (wie Geburtsort) nicht genügen.
- 1.3 Besondere Rechte bzw. Zuwendungen sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.
- 1.4 Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft beschließt der Gemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder nach Vorberatung im Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.
- 1.5 Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann von jedermann gegeben werden. Sie ist schriftlich an den Bürgermeister oder an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu richten und muss nachprüfbar sowie hinreichend begründet sein.
- 1.6 Der Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann nur vom Bürgermeister oder aus der Mitte des Gemeinderates gestellt werden. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 1.7 Vor der förmlichen Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die zu ehrende Persönlichkeit, über die beabsichtigte Verleihung in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.
- 1.8 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Stunde durch den Bürgermeister.
- 1.9 Das Ehrenbürgerrecht kann nicht aberkannt werden. Es wird gesetzlich verwirkt, wenn die Trägerin oder der Träger die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden.

2. Ehrenbezeichnungen

- 2.1 An Personen, die nach mehr als 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit ehrenhaft ausscheiden, können die Bezeichnungen
- Ehrengemeinderatsmitglied
 - Ehrenbeigeordneter und
 - Ehrenratsmitglied von >Gemeindebezirk<
- verliehen werden
- Ebenso kann nach 15-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit die Bezeichnung
- Ehrenratsvorsteher von >Gemeindebezirk<
- verliehen werden.
- 2.2 Für das Verfahren sind die Nummern 1.4 bis 1.9 sinngemäß anzuwenden mit der Ausnahme, dass der Antrag auf Ernennung zum Ehrenratsmitglied zusätzlich vom Ortsvorsteher sowie aus der Mitte des Orsrates erfolgen kann.

3. Bürgerplakette

- 1.1 Die Bürgerplakette ist eine Auszeichnung, die die Gemeinde Beckingen an lebende oder verstorbene Personen verleiht. Mit dieser Auszeichnung werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse unserer Gemeinde bezirksübergreifend besonders verdient gemacht haben.
- 1.2 Besondere Rechte bzw. Zuwendungen sind mit der Bürgermedaille nicht verbunden.
- 1.4 Über die Verleihung der Bürgerplakette beschließt der Gemeinderat nach Empfehlung des jeweiligen Orsrates mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- 1.5 Die Anregung zur Verleihung der Bürgerplakette kann von jedermann gegeben werden. Sie ist schriftlich an den Ortsvorsteher oder an die im Orsrat vertretenen Fraktionen zu richten und muss nachprüfbar sowie hinreichend begründet sein.
- 1.6 Der Antrag zur Verleihung der Bürgerplakette kann nur vom Bürgermeister oder aus der Mitte des jeweiligen Orsrates gestellt werden. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 1.7 Vor der förmlichen Verleihung der Bürgerplakette ist die zu ehrende Persönlichkeit, über die beabsichtigte Verleihung in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.
- 1.8 Die Verleihung der Bürgerplakette erfolgt in feierlicher Stunde durch den Bürgermeister. Nach Absprache mit dem Bürgermeister kann sie auch durch den jeweiligen Ortsvorsteher erfolgen.
- 1.9 Die Bürgerplakette kann nicht nachträglich aberkannt werden.

Beckingen, den 22.05.2006

Erhard Seger
Bürgermeister